

An alle Eltern

## Hinweise zur Anmeldung von Geburten im Evangelischem Waldkrankenhaus

### Standesamt Spandau von Berlin

Zimmer 35/36  
Carl-Schurz-Str. 2/6  
13578 Berlin



#### **Sprechstunde (nur nach vorheriger Terminvereinbarung!):**

Montag von 9.00 bis 13.00 Uhr  
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr

#### **Telefonsprechstunde:**

Mittwoch von 9.00 bis 11.00 Uhr

#### **Abholung fertiger Urkunden (ohne Terminvereinbarung!):**

Dienstag von 12.00 bis 12.45 Uhr  
Donnerstag von 16.00 bis 17.45 Uhr

#### **Die Terminvereinbarung erfolgt telefonisch, online oder per E-mail unter:**

Tel: 90279 2518 Frau Fahrig      Tel: 90279 2508 Frau Zarnikow  
Tel: 90279 3619 Herr Marreiros Alves      Tel.: 90279 2552 Frau Borchert  
Fax: 90279 2008

Email: [standesamt@ba-spandau.berlin.de](mailto:standesamt@ba-spandau.berlin.de) oder [www.berlin.de](http://www.berlin.de) (Service-Portal Berlin)

Liebe Eltern und Schwangere,

Sie erwarten einen neuen Erdenbürger oder sind bereits glückliche Eltern geworden. Herzlichen Glückwunsch! Für die Beurkundung der Geburt Ihres Kindes ist das **Standesamt Spandau von Berlin –die Geburtenabteilung–** zuständig. Wir beurkunden Ihr Kind gemäß den Angaben in der Geburtsanzeige des Evangelischen Waldkrankenhauses, in dem Sie entbunden haben, sowie gemäß den von Ihnen vorgelegten Urkunden.

Bitte kontrollieren Sie daher vor Ihrer Unterschrift alle in der Geburtsanzeige enthaltenen Angaben.

Nach Abschluss der Beurkundung ist eine Änderung durch uns in vielen Fällen **nicht** mehr möglich!

**Hinweis: Der Prozess der Geburtsbeurkundung Ihres neugeborenen Kindes kann erst nach Vorlage sämtlicher erforderlicher Dokumente im Original erfolgen. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass solange Unterlagen bzw. Dokumente fehlen, mit der Beurkundung nicht begonnen werden kann.**

**Bei Auslandsberührung einer oder beider Elternteile (ausländische Urkunde/n, ausländische Staatsangehörigkeit/en, ausländisches Namensrecht) wird dringend eine Terminvereinbarung im Standesamt Spandau empfohlen.**

Sämtliche Unterlagen können Sie **per Post übersenden** oder in den dafür **vorgesehenen Briefkasten** vor den Zimmern 35/36 einwerfen. Personalausweise und Reisepässe bitte **zunächst** nur in Kopie!

**Aus datenschutzrechtlichen Gründen bitten wir von einer Übersendung Ihrer Dokumente vorab via E-Mail an das Standesamt Spandau abzusehen.**

Das Krankenhaus bietet Ihnen den Service, mit der Anzeige auch Ihre Dokumente an das Standesamt weiterzuleiten. Sämtliche Unterlagen und Urkunden werden persönlich dem Standesamt Spandau übergeben!

Es ist immer eine Erklärung beider Elternteile über die Bestimmung der Vor- und Familiennamen erforderlich. Der entsprechende Vordruck wurde Ihnen im Ev. Waldkrankenhaus ausgehändigt. Dieser kann auch von der Homepage <https://www.berlin.de/ba-spandau/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/> heruntergeladen werden.

**Eine Benachrichtigung nach Fertigstellung der Geburtsurkunden erfolgt ausschließlich per E-Mail. Bitte geben Sie hierzu Ihre E-Mailadresse an.**

Die fertigen Urkunden können nach erfolgter Benachrichtigung per E-Mail während der Öffnungszeiten zur „Abholung fertiger Urkunden“ ohne Termin unter Ziehung einer Wartenummer im Standesamt Spandau abgeholt werden.

**In Abhängigkeit vom Familienstand der Mutter sind darüber hinaus folgende Dokumente vorzulegen:**

#### **Ledige**

- Geburtsurkunde der Mutter
- gültige Reisepässe (mit Meldebescheinigung) bzw. Personalausweis
- ggf. Einbürgerungsurkunden/Staatsangehörigkeitsurkunden/Erwerbserklärungen und Namensänderungsurkunden
- ggf. vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung und ggf. gemeinsame Sorgeerklärung sowie die Geburtsurkunde des Vaters
- die Geburtsurkunde vom Vorkind (Prüfung der Bindungswirkung der Namensbestimmung bei Vorkindern)

## **Verheiratete**

- gültige Reisepässe (mit Meldebescheinigung) bzw. Personalausweis beider Eltern
- ggf. Einbürgerungsurkunden/Staatsangehörigkeitsurkunden/Erwerbserklärungen und Namensänderungsurkunden der Eltern
- beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch (Eheschließung in der Zeit vom 01.01.1958 bis 31.12.2008) bzw.
- Heiratsurkunde/Eheurkunde und Geburtsurkunden beider Ehepartner
- ggf. Bescheinigung über nachträgliche Ehenamenserklärung
- die Geburtsurkunde vom Vorkind bei getrennter Namensführung in der Ehe (Prüfung der Bindungswirkung der Namensbestimmung bei Vorkindern)

## **Geschiedene**

- Geburtsurkunde der Mutter
- gültige Reisepässe (mit Meldebescheinigung) bzw. Personalausweis
- ggf. Einbürgerungsurkunden/Staatsangehörigkeitsurkunden/Erwerbserklärungen und Namensänderungsurkunden
- beglaubigte Abschrift des Familienbuchs der geschiedenen Ehe mit Scheidungsvermerk (Eheschließungen in der Zeit vom 01.01.1958 bis 31.12.2008) bzw. bei Eheschließung im Ausland ersatzweise Heiratsurkunde mit rechtskräftigem Scheidungsurteil; bei Eheschließungen ab dem 01.01.2009 Eheurkunde mit rechtskräftigem Scheidungsurteil und Geburtsurkunde bzw. Eheregister mit Auflösungsvermerk
- ggf. vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung und ggf. gemeinsame Sorgeerklärung sowie die Geburtsurkunde, gültiger Reisepass (mit Meldebescheinigung) bzw. Personalausweis des Vaters
- ggf. Bescheinigung über nachträgliche Ehenamenserklärung bzw. Bescheinigung über die Wiederannahme des Geburtsnamens
- die Geburtsurkunde vom Vorkind (Prüfung der Bindungswirkung der Namensbestimmung bei Vorkindern)

## **Eingetragene Lebenspartnerschaften**

- Lebenspartnerschaftsurkunde; Geburtsurkunde der Mutter

## **Verwitwete Mütter**

- gültige Reisepässe (mit Meldebescheinigung) bzw. Personalausweis
- ggf. Einbürgerungsurkunden/Staatsangehörigkeitsurkunden/Erwerbserklärungen und Namensänderungsurkunden
- beglaubigte Abschrift des Familienbuchs (bei Eheschließung in einem deutschen Standesamt bis zum 31.12.2008) der letzten Ehe mit Sterbevermerk bzw. Sterbeurkunde des letzten Ehegatten
- Eheurkunde und Geburtsurkunden (bei Eheschließung im Ausland bzw. in deutschem Standesamt nach dem 01.01.2009) der letzten Ehe mit Sterbevermerk bzw. Sterbeurkunde des letzten Ehegatten sowie Geburtsurkunden
- ggf. Bescheinigung über nachträgliche Ehenamenserklärung bzw. Bescheinigung
- ggf. vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung und ggf. gemeinsame Sorgeerklärung sowie die Geburtsurkunde, gültiger Reisepass (mit Meldebescheinigung) bzw. Personalausweis des Vaters
- die Geburtsurkunde vom Vorkind (Prüfung der Bindungswirkung der Namensbestimmung bei Vorkindern)

## **Allgemeine Hinweise**

- **Urkunden** und **Personaldokumente** (Ausweise/Reisepässe/Identitätskarten) **müssen im Original** vorliegen.
- Fremdsprachige **Urkunden** werden in internationaler Form oder zusammen mit einer **deutschen Übersetzung** (durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher nach ISO-Norm) benötigt
- **Nachweise** über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (Einbürgerungsurkunde/ Staatsangehörigkeitsausweise etc.) können in Kopie eingereicht werden
- **Ausländische Staatsangehörige** müssen Ihre Identität und Staatsangehörigkeit mit einem gültigen Reisepass/Nationalpass nachweisen

## **Für anerkannte Vertriebene/ Spätaussiedler:**

- Bundesvertriebenenausweis, Spätaussiedlerbescheinigung und Registrierschein vom Bundesverwaltungsamt
- ggf. eine Bescheinigung über die Namensführung nach § 94 BVFG

## **Hinweise zur Namensgebung**

- Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.
- Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, weil sie verheiratet sind oder eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben, so entscheiden sie gemeinsam, ob ihr Kind den Familiennamen der Mutter oder des Vaters erhalten soll. Die **Namensbestimmung** ist unwiderruflich und muss daher von beiden sorgeberechtigten Elternteilen unterschrieben werden!
- Liegt die elterliche Sorge **allein** bei der Mutter, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter. Die Mutter kann dem Kind jedoch auch mit Einwilligung des Vaters dessen Familiennamen erteilen. In diesem Fall ist eine gemeinsame persönliche Vorsprache der Mutter und des Vaters beim Standesamt **nach vorheriger Terminabsprache** erforderlich. Diese Dienstleistung kann nicht selbstständig gebucht werden!  
Die **Namenserteilung** ist **kostenpflichtig**. Die Gebühren hierfür belaufen sich derzeit auf **25,00 €**.

Sollte bereits eine vorgeburtliche gemeinsame Sorgerechtserklärung erfolgt sein, kann das Kind durch **gemeinsame Bestimmung** den Familiennamen des Vaters erhalten (siehe Vordruck „Bestimmung der Namensführung des Kindes“).

Falls die Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung noch nicht erfolgt sein sollte, verweisen wir zunächst an das

Jugendamt (**Vaterschaftsanerkennung mit gleichzeitiger gemeinsamer Sorgerechtserklärung**).

Dort erfolgt eine gebührenfreie Entgegennahme der Erklärung.

Ansonsten kann eine Vaterschaftsanerkennung (ohne gemeinsame Sorgerechtserklärung!) zur Erstbeurkundung Ihres Kindes **gebührenpflichtig (40,00 €)** und nach **vorheriger terminlicher Absprache beim Standesamt** erfolgen.

Bei gemeinsamem Sorgerecht der Eltern entfällt die im Vorfeld aufgeführte gebührenpflichtige **Namenserteilung!**

#### **Urkunden**

Sie erhalten grundsätzlich 3 gebührenfreie Urkunden zur Beantragung von Mutterschaftshilfe, Kindergeld und Elterngeld, die Sie bei den zuständigen Stellen im Original abgeben müssen.

Die eigentliche Geburtsurkunde für Ihren persönlichen Gebrauch ist gebührenpflichtig.

Die erste Urkunde kostet **12,00 €**, jede weitere zeitgleich ausgestellte Urkunde kostet **6,00 €**.